

§ 113 BVergGVS 2012 Archivierung bei mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren

BVergGVS 2012 - Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.02.2026

§ 113.

Der Auftraggeber hat alle sachdienlichen Unterlagen über den Ablauf eines elektronisch durchgeführten Vergabeverfahrens bzw. alle sachdienlichen Unterlagen über jedes Vergabeverfahren, bei dem Angebote auf elektronischem Wege eingereicht wurden, mindestens vier Jahre ab der Beendigung des Vergabeverfahrens aufzubewahren. Dies betrifft insbesondere Unterlagen über die Zugriffsdokumentation gemäß § 102 Z 3.

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at